

Das als-
ische
eine
mit
auch
hoch-
ant-
wei
zu-
war
bis
be-
an-
mer
hig,
N-
sten
aa-
ede-
und
benft
n
soll
noch
bare
kauf
tags
eine
ajien
kauf
eiter-
ufen
esem
adig,
n in
ortier

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 1/4 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von H. Kirchner, Univer-
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Creuzschen Buch-
handlung, Breitweg Nr. 156

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 280.

Halle, Sonnabend den 1. December
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Berlin, d. 29. Nov. Se. Excellenz der General-Lieute-
nant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und kom-
mandirende General des 7ten Armee-Corps, Graf von der
Gröben, ist aus Ostpreußen hier angekommen.

Der gestrige Tag, an welchem die Verhandlungen in dem
Waldock'schen Prozesse begannen, ist ohne Störung vor-
übergegangen. Die Stadt und selbst der Platz vor dem Sitzungs-
gebäude, auf welchem gerade Wochenmarkt gehalten wurde,
bot keinen andern Anblick, als den gewöhnlichen, dar. Zur
Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb und außerhalb des
Sitzungsgebäudes wurden nur Schutzmänner verwendet, von
militairischen Vorkehrungsmaßregeln war nirgend etwas zu be-
merken.

Berlin, d. 28. Nov. Die erste Kammer ernannte auf
Antrag des Abg. v. Wincke eine besondere Kommission, die
den Kammern überwiesenen, die dänische Angelegenheit betref-
fenden Aktenstücke zu prüfen und darüber zu berichten. Die
Kammer nahm dann, die Verfassungsrevision fortsetzend, die Art.
78—82 theils nach dem Urtexte, theils nach Abänderungen
des Ausschusses an. Nur bei Art. 83 über die Verantwort-
lichkeit der Abgeordneten in ihren Meinungen und Abstimmungen
entstand eine längere Debatte, deren Resultat die Annahme
folgender Fassung war: „Sie (die Abgeordneten) können für
ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin aus-
gesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den
Grund der Geschäftsordnung (Art. 77) zur Rechenschaft gezo-
gen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren
Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit
Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer wenn es
bei Ausübung der That oder im Laufe des nächsten Ta-
ges nach derselben ergriffen wird.“ In dem folgen-
den Art. wurde genehmigt, daß die Mitglieder der zweiten
Kammer Reisekosten und Diäten, die sie nicht zurückweisen dür-
fen, erhalten. Zuletzt wurde der Gesekentwurf zum Schutz der
persönlichen Freiheit beraten.

Unverändert und ohne Discussion werden ange-
nommen:

§. 1. „Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines

schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt
bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Be-
fehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des fol-
genden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.“

§. 2. „Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer
Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen: 1) wenn die
Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich
nach derselben betroffen oder verfolgt wird; 2) wenn sich, selbst
später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder
Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht
dringend verdächtig machen.“

Der folgende §. lautet: „Zu der vorläufigen Ergreifung und
Festnahme (§. 2.) sind die Polizei-Behörden und andere Sicher-
heitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht
obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die
Wachmannschaften berechtigt. Wenn in dem Falle des §. 2
Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig
ist, oder wenn Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die
Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist
jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der
Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten be-
hufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme zugeführt
werden.“

Die Commission trägt darauf an: statt des Satzes im
ersten Alinea „sowie die Wachmannschaften“ zu setzen „so wie
die Wachmannschaften in dem Falle des §. 2. Nr. 1.“; ferner
im letzten Satze des zweiten Alinea nach den Worten: „der
Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten
behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme“ die Worte:
„oder einer Wachmannschaft“ einzuschalten; mit diesen Modi-
ficationen den §. 3 anzunehmen. Die Streichung des Wortes
„wenn“ in der zweiten Zeile des Alinea behält sich die Com-
mission als eine bloße Redactionsänderung vor. Der Justiz-
minister und der Regierungs-Commissar Fleck erklären sich mit
den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden. Der Abg. v.
Jordan beantragt im Alinea 1 statt „Sicherheitsbeamte“,
„Beamte“ zu setzen. Der §. 3 wird mit allen Abände-
rungen angenommen.

§. 4. „Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu
veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen,

welcher den Befehl dazu erlassen hat. Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalt bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde."

Die Commission beantragt neben unveränderter Annahme des §. 4 den nachfolgenden Zusatz: „Ist Jemand außerhalb des Bezirkes des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirkes, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andern Falls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen."

Abg. v. Gerlach spricht gegen den Zusatz, welchen der Regierungskommissar Bischoff in Schutz nimmt. §. 4 und Zusatz werden angenommen.

Dhne Diskussion und unverändert wird angenommen: §. 5. „Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde."

Ueber den folgenden §. äußerte der Abg. Risler einige Bedenken, welche der Justizminister widerlegt, worauf unverändert angenommen wird §. 6. „Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen, oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen."

Die Commission hält es für zweckmäßig, daß zur Verhütung jedes Mißverständnisses dem §. 7 ein Paragraph vorhergehe, worin, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem §. 6 des Gesetzes vom 24. Sept. 1848 bestimmt wird:

„In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrages."

Auch dieser Zwischenparagraph wird angenommen. Ebenfalls mit geringer Veränderung.

§. 7. „Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten."

§. 8. „Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens."

§. 9. „Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wasser-noth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansehens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind."

Beide Paragraphen sind sofort angenommen. Zu §. 10 hat die Commission einige Abänderungen vorgeschlagen; das

nachfolgende Amendement zu Alinea 2 ist vom Abg. Schneidewind eingebracht und wird vom Justizminister empfohlen:

„Auch in anderen Fällen darf der verfolgende Beamte zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung der Verfolgte sich der Verhaftung oder vorläufigen Ergreifung und Festnahme ganz entziehen werde."

§. 10. „Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt wird [oder eines entsprungenen Gefangenen (Amd. Risler)], darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze, auf die Tageszeit beschränkt zu sein. Der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden."

Der §. wird mit den Anträgen von Risler und Schneidewind wie oben angenommen. Dhne Debatte wird angenommen:

§. 11. „Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communal- oder Orts-Polizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeeschuldigten oder der Hausge nossen erfolgen."

§. 12. „Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (S. 7 und §. 8) findet keine Anwendung: 1) auf die Wohnungen der Personen, welche in Folge eines Straferekenntnisses unter besonderer Polizei-Aufsicht stehen; 2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen, oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind; 3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten."

Hierzu hat die Commission einen Zusatz vorgeschlagen, dessen Berathung sie aber bis zum zweiten Gesetz-Entwurf (betreffend Stellung unter Polizei-Aufsicht) aussetzen wünscht. §. 12 wird in der Fassung des Entwurfs (s. oben) angenommen, und der Zusatzparagraph vorläufig zurückgestellt.

Für §. 13 beantragt die Commission Streichung und an seiner Stellen folgende Einleitung zum ganzen Gesetze:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. verordnen mit Zustimmung beider Kammern auf den Antrag des Staats-Ministeriums, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. Septbr. 1848 zum Schutz der persönlichen Freiheit, was folgt."

Abg. Risler beantragt im §. 13 des Ges. den §. 8 des Gesetzes vom 24. Septbr. 1848 für nicht aufgehoben zu erklären, vielmehr den §. wörtlich aufzunehmen. Der Antrag wird nicht unterstützt, §. 13 fällt, die Einleitung ist angenommen.

Die zweite Kammer setzte die Berathung des Ablösungsgesetzes fort und gelangte bis zum §. 44, verwies aber mehrere §§. an die Commission zurück.

Posen, d. 26. Novbr. Die Sammlungen für die polnische Emigration in der Türkei sowohl, als für die in Frankreich haben sehr bedeutende Summen geliefert, und zwar sind es vorzüglich die polnischen Gutsbesitzerfrauen, welche sich damit beschäftigen, und oft 150 bis 200 Rthlr. selbst beigesteuert haben. Dagegen sind die sonstigen stehenden Beiträge für die Liga und den Verein zur Unterstützung junger polnischer Studirenden diesmal sehr im Rückstande geblieben, worüber denn die Gazeta scharfe Rügen ertheilt. — Aus ihr erfahren wir, daß der Kröbener Kreis allein 4500 Rthlr. Vereinsschulden hat, und daß auch andere Kreise nachlässig an die Liga und an verwandte Vereine zahlen. (D. R.)

In unserer Stadtverordneten-Versammlung, die nur eine sehr kleine polnische Minorität in sich schließt, hat neulich Dr. Matecki, Vorstand der posener Lokal-Liga, den Entschluß kund gegeben, künftig sich der polnischen Sprache in der Diskussion bedienen zu wollen, was einiges Aufsehen erregt hat. Ueberhaupt regen sich von allen Seiten Bemühungen, das polnische Nationalgefühl durch Wiederaufnahme der polnischen Sprache neu zu beleben. Man spricht hier von einem zweiten polnischen Gymnasium, auch von einer polnischen Universität u. s. w., und der Abgeordnete Pokrzywnicki (aus Westpreußen) veröffentlicht eine Korrespondenz mit dem Königl. Ministerium des Innern über den Druck der Amtsblätter in Westpreußen in polnischer Sprache. Die Gazeta begleitet sie mit Ermahnungen. „Es muß hier anders werden, als bisher, und es wird auch anders werden, wenn wir überall unsere Rechte muthig vertheidigen!“

Frankfurt a. M., d. 28. Nov. Die „Deutsche Ztg.“ bringt die Ansprache des gothaer Ausschusses an die Partei. Die deutsche Sache — das ist der Kern der Ansprache — ist auf lange Zeit hin verloren, wenn Preußen sie aufgibt; so lange Preußen sie nicht aufgibt, muß die deutsche Partei mit Preußen gehen. Die gegenwärtige Lage der Dinge legt ihr die unbedingte Pflicht auf, an dem Beschlusse von Gotha festzuhalten. Das Altstück ist aus der Feder des Staatsraths Mathy, der sich der Sache mit einer wahrhaft bewundernswürdigen Thätigkeit gewidmet hat.

Karlsruhe, d. 25. Novbr. Das Gerücht von einer Abdankung des Großherzogs macht abermals die Runde durch die Zeitungen. Vor Kurzem noch wurde damit das Aufhören der politischen Selbstständigkeit Badens verknüpft, jetzt ist nur von einer Abdikation zu Gunsten des Prinzen Friedrich die Rede. Trotz der scheinbaren Bestimmtheit, mit welcher das Gerücht verbreitet wird, kann indeß versichert werden, daß bis jetzt nicht der mindeste Grund vorhanden ist, an eine Realisation desselben zu glauben.

Karlsruhe, d. 25. November. Die Großherzogliche General-Staatskasse tritt gegen den am badischen Aufstand theiligten Nepomuk Rakenmeyer von Konstanz als Klägerin auf und fordert von ihm 3,000,000 Fl., welchen Schaden er der Staatskasse während der Revolution beigebracht habe. Es ist, da der Angeklagte flüchtig ist, Beschlagnahme auf sein vorhandenes Vermögen, das aber nur klein ist, gelegt. — Auch gegen den ehemaligen Redakteur der „Seeblätter“ Fidler von Konstanz, macht die Staatskasse Forderungen und legt, da er flüchtig ist, auf seine Karitänensammlung in Konstanz Beschlagnahme. — Barth, der demokratische Leihhausverwalter in Mannheim, soll mit 40,000 Fl. durchgegangen sein. Dieses Gerücht wiederholt sich von Mund zu Mund und bestätigt sich nach einer neuesten Zeitungsnachricht.

Mastatt, d. 26. Nov. Die noch in den Kasematten befindlichen Angehörigen des Freistaats Frankfurt werden nächster Tage in ihre Heimath gebracht werden. — Die angekündigten

österreichischen Truppen sollen erst nach erfolgter Einsetzung der neuen provisorischen Central-Gewalt hier einrücken.

Stuttgart, d. 26. Nov. Bei dem Präsidium des ständischen Ausschusses ist gestern eine Note des Ministers des Innern vom 22. d. M. eingelaufen mit der Benachrichtigung: daß letzterem von Sr. Königl. Majestät der höchst ehrenvolle Auftrag geworden, die „verfassungberathende Versammlung“ in Höchsthohem Namen zu eröffnen. Der Eröffnungs-Akt, dem sämtliche Departements-Chefs beiwohnen, wird mit Verlesung des im Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Juli und der k. Verordnung vom 12. Nov. d. J. festgesetzten Eides begonnen. Nach feierlicher Verlesung der Eidesworte leisten die Abgeordneten von ihren Sitzen aus den Eid, indem sie mit aufgehobenen Fingern die Worte sprechen: „Ich schwöre es!“ Ist der Beeidigungs-Akt vorüber, so wird die Thronrede vorgetragen. Die Regierung beharrt also auf dem in ihrer Verordnung vom 12. Nov. angeordneten, die Reichs-Verfassung nicht berührenden Stände-Eide. Achtunddreißig von 64 gewählten Abgeordneten, also über die Hälfte, hat diesen Eid für „verfassungswidrig“ erklärt. Bevor zwei Drittheile, also 43 Mitglieder, den Stände-Eid abgelegt haben, kann die Versammlung nicht eröffnet werden, nicht berathen, nichts beschließen. Ob die auf den 1. Dec. einberufene verfassung-revidirende Stände-Versammlung ins Leben treten kann, hängt somit lediglich davon ab, ob die Achtunddreißig auf ihrer Weigerung beharren oder den Eid ohne die frankfurter Reichs-Verfassung am Ende doch zu schwören sich entschließen.

München, d. 26. Nov. Das dem Regierungsentwurfe beistimmende Referat des Abg. Scharpff über die Emancipation der Israeliten ist in der vereinigten Sitzung des ersten und dritten Ausschusses II. Kammer mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen worden; drei Mitglieder fehlten.

Dresden, d. 28. Nov. Heute fand die erste ordentliche Sitzung der I. Kammer statt. Präsident Georgi eröffnete dieselbe mit einer Rede, in der er auf die besondere Wichtigkeit dieses Landtags hinwies. Kaum je zuvor, äußerte er, gab es in den Annalen unserer Geschichte einen wichtigeren Augenblick, eine schwierigeren Aufgabe. Die Lage unsers engeren Vaterlandes, die Lage Deutschlands, ja eines großen Theiles von Europa ist durch die Ereignisse des vergangenen und dieses Jahres auf eine Weise erschüttert worden, daß zaghafte Geister wohl zuweilen von der Besorgniß erfüllt wurden, wir möchten auf dem Gipfel einer Culturperiode angelangt sein, es könnte der Wille der Vorsehung sein, der jetzt lebenden Generation die Segnungen des Friedens und der Civilisation zu entziehen. Indes könne man hoffen, fuhr der Redner fort, daß diese Besorgniß eine ungegründete sei, der deutsche Geist werde aus allen Stürmen siegreich hervorgehen, und auch unser weiteres Vaterland werde, gekräftigt durch haltbare Institutionen, als ein Schirm der wahren Güter des Lebens dastehen. Trotz der beschränkten Kraft, die der sächsischen Volksvertretung zu Gebote stehe, dieses Ziel zu erreichen, da außer ihr liegende Verhältnisse hier den meisten Einfluß üben, würden doch die Bestrebungen auch in dieser Beziehung nicht ganz ohne Erfolg sein. Im engeren Vaterlande gebe es aber zu heilen, auszubauen und zu versöhnen, damit dem äußern Frieden bald der tief erschütterte Friede der Gemüther, damit der Zeit der Erwartung die Zeit der Erfüllung folge. Man möge hoffen, daß es gelingen werde, diese Aufgabe in ihrem größten Theile zu lösen, und daß bei diesen Bestrebungen auch die Staatsregierung möglichst entgegenkommen werde. Er hoffe, daß der Geist der Weisheit, der Entschiedenheit, aber auch der Mäßigung und der Duldung gegen Andersdenkende in diesem Saale heimisch bleiben werde. Nur Ein Gefühl, das Gefühl für unser Land möge alle erwärmen.

Er werde sich bestreben, Allen gerecht zu werden, und so möge die Kammer mit Gott an ihre Geschäfte gehen. Auf der Tagesordnung stand als erster Gegenstand der Berathung die Landtagsordnung. Auch hier hatten 8 Mitglieder (Mammen, Schenk, Weinlig und Andere) einen dem in der II. Kammer (s. unten) gestellten gleichlautenden Antrag in Betreff der vorgelegten Landtagsordnung eingebracht, der auch hier einstimmig angenommen wurde. Der Staatsminister v. Friesen hatte ebenfalls in dieser Kammer eine längere Verwahrung eingelegt.

Dresden, d. 28. Nov. In der heutigen Sitzung der II. Kammer hatten sich drei neue Abgeordnete legitimirt und wurden vorläufig bis zur Prüfung der Wahlakten zugelassen. Nachdem diese und die wieder eingetroffenen Abgg. Wagner aus Schneeberg (bisher beurlaubt) und Sommer aus Wernstadt (frank gewesen) verpflichtet waren, wurde ein Antrag wegen der Landtagsordnung vorgelesen. Dieser Antrag, unterzeichnet von den Abgg. Biedermann, Dammann, Funthänel, Hähnel, Häring, Haubold, Hofseld, Jacob, König, Müller aus Neusaiza, Thallwitz, Trenkmann, Wagner aus Dresden und Ziesler, also ein Compromiß aller Parteien, geht dahin: Die Kammer möge den vorgelegten Entwurf zu einer Landtagsordnung mit den nachstehend näher bezeichneten Aenderungen provisorisch bis zur definitiven Feststellung einer Geschäftsordnung auf dem verfassungsmäßigen Weg annehmen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die beantragten Aenderungen aber bezwecken unter Andern eine so ausgedehnte Polizeigewalt des Kammerpräsidenten, daß selbst die Regierungskommissare seinem Dankspruch unterworfen sein sollen; Beseitigung des Abtheilungswesens unter Wiederherstellung der Ausschüsse und Feststellung einer von der Regierung und der andern Kammer ganz unabhängigen Souveränität jener Kammer in ihren innern Angelegenheiten. Minister v. Friesen widersprach zwar der provisorischen Annahme des Antrags nicht, verwahrte aber die Regierung gegen eine Unterordnung unter die Kammer, da die Regierung den Grundsatz der Gleichberechtigung festhalte. Abg. v. Duskau nahm dagegen sogleich Anlaß, gegen jeden Eingriff in die Autonomie der Kammer von Seiten der Regierung Verwahrung einzulegen. Nach der Tagesordnung folgte nun die Beschlußfassung: ob die Kammer die Erlassung einer Adresse auf die Thronrede beschließen wolle? Für beide Kammern hatte man vorher verabredet, sich wo möglich einstimmig und ohne Debatte gegen eine Adresse zu erklären. In der I. Kammer war Alles nach Verabredung gegangen; in der II. Kammer aber sprach Abg. v. Duskau für die Adresse. Ihm entgegenete Abg. Biedermann, daß bei der ohnehin schon langen Verzögerung der Landtagsarbeiten ein neuer Zeitverlust mit Berathung der Adresse nicht angemessen scheine; daß der Zweck der Adresse wirksamer durch Interpellationen (!) und Anträge zu erreichen sei, und daß eine Adresse als Ausdruck der Gesamtvertretung nicht rathsam scheine, da jetzt noch fast ein Drittel der Volksvertretung fehle. Die Erlassung einer Adresse wurde darauf gegen 6 Stimmen der äußersten Linken abgelehnt.

Dresden, d. 29. Nov. In der heutigen Sitzung der II. Kammer wurde beschlossen, über den Antrag des Abg. Oberleutenant Müller auf baldige Aufhebung des Kriegszustandes ohne vorherige Begutachtung durch eine Deputation, also in einer der nächsten Sitzungen zu verhandeln.

Altenburg, d. 28. Nov. Das Ministerium macht bekannt, daß, nachdem der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai d. J. und der bezüglichen Accessionsurkunden verbündeten deutschen Regierungen in seiner Sitzung am 17. Nov., die definitiven Beschlüsse in Betreff der allgemeinen Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages für den ganzen Bereich der auf Grund des

Vertrags vom 26. Mai d. J. verbündeten deutschen Staaten, auf den 1. Januar 1850 ausgeschrieben habe, auf höchsten Befehl diese Beschlüsse in Gesetzeskraft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die mit Vorbereitung der Wahl zum Volkshause beauftragten Behörden noch besonders angewiesen werden, dieses Geschäft so zu beschleunigen, daß die Hauptwahl der für das hiesige Land zum Volkshause zu erwählenden Abgeordneten jedenfalls am 31. Januar 1850 stattfinden könne.

Gotha, d. 25. Nov. Die Nachricht, daß in Koburg eine Petition an den gegenwärtig daselbst weilenden Herzog gerichtet worden sei, zum Behufe der Beibehaltung des geheimen Staatsraths Brödymer im Staatsdienste, hat hier in manchen Kreisen Mißstimmung erregt, da derselbe einerseits wegen seiner Vorliebe für Koburg, andererseits wegen seiner antipreußischen Gesinnung — er legte nach dem durch Stein bewirkten Anschluß des Herzogthums an Preußen seine Stelle nieder — hier viele Gegner zählt. (D.M.-Ztg.)

Wernburg, d. 25. Nov. Der Landtag hat auf Wunsch des Ministeriums die Genehmigung des Beitritts der hiesigen Regierung zu dem Interim ertheilt.

Kiel, d. 25. Nov. Unsere junge 20jährige Mannschaft wird mit dem größten Eifer im Gebrauch der Waffen geübt, so wie die ältere Mannschaft im Felddienst und im Scheibenschießen regelmäßige Uebungen abhält. Unsere Kanonenböte sind alle bis weiter aufgelegt, nur der „Bonin“ und die „Elbe“ sind in schlagfertigen Zustande verblieben. — Einige ungarische Offiziere haben in letzter Zeit der Statthalterschaft ihre Dienste angeboten, sind aber bis jetzt nicht angestellt worden.

Flensburg, d. 26. Nov. Nach einem eben eingegangenen mündlichen Berichte aus dem Hannoverschen, den wir für sehr glaubwürdig halten, werden daselbst 10,000 M. an der Elbe zusammengezogen, die für Schleswig-Holstein bestimmt sein sollen (?). (D. Z.)

Wien, d. 25. Nov. Heute wird folgende telegraphische Depesche des Ministers des Innern aus Linz vom 24. Novbr. veröffentlicht: „Se. Majestät sind heute um 4 1/2 Uhr in Linz angekommen und in der auf das festlichste geschmückten Stadt mit enthusiastischem Jubel begrüßt worden. Prag haben Se. Majestät, nachdem Sie dem Tages zuvor angekommenen Prinzen von Sachsen einen Besuch abtatteten, gestern am 23. d. M. um 5 Uhr früh verlassen und die Reise ohne Unterbrechung bis Budweis fortgesetzt.“

Wien, d. 26. Nov. Der Kaiser ist heute Vormittag in Begleitung des Generaladjutanten Grafen v. Grünne von seiner Reise von Prag über Linz in Schönbrunn eingetroffen.

Die neueste Post aus Konstantinopel bis zum 1ten l. M. bringt keine erheblichen Mittheilungen. Am 8. hatte der bevollmächtigte russische Minister Herr Titoff eine mehrstündige Konferenz mit dem Großvezier. Das französische und englische Geschwader ankerten fortwährend in der Dardanellenstraße. Die samiotischen Abgeordneten haben mit den beruhigendsten Versicherungen von Seite des Großveziers Konstantinopel verlassen. Es wurde ihnen Verzeihung verheißen, wenn sie den illegalen Weg verlassen und wieder ihre frühere aufrichtige Anhänglichkeit an die Pforte an den Tag legen. (L.)

Ungarn.

Preßburg, d. 24. Nov. Gestern sind fünf Kisten Silber und Gold, Görgey gehörig, welches in der komorner Sparkasse hinterlegt war, nach Wien expedirt worden; und zwar: drei Kisten im Sporcogewicht von 955 1/2 Pfd., angeblich Silberbarren. Ferner zwei Kisten im Sporcogewicht von 213 Pfd., angeblich Goldmünzen. Der Gesamtwertb davon wird auf 32,349 Fl. angegeben. (D. L.)



Italien.

Der General Baraguay d'Hilliers ist am 19. November um 5 Uhr Morgens in Rom angekommen. Um 10 Uhr begab er sich zu Monf. Savelli, dem Minister des Innern und der Polizei, und um Mittag nach dem Quirinal, wo die drei Cardinäle seinen Besuch entgegennahmen. Schon zwei Stunden später erschienen Ihre Eminenzen im Palazzo Colonna, der Wohnung des Generals, um seinen Besuch zu erwidern, — eine Aufmerksamkeit, die allgemein auffiel. Von den Absichten des neuen Befehlshabers, so wie von seiner Unterhaltung mit den Cardinälen verlautet noch nichts. General Rossiolan hat seine Stelle am Morgen des 20. November niedergelegt; eine am vorhergehenden Abend angeschlagene Proclamation verkündigte seine bevorstehende Abreise. Er wollte sich am 21. Nov. nach Portici begeben und von da nach Frankreich zurückkehren. Es ist dem General gelungen, sich in Rom die allgemeine Achtung zu erwerben, und er wird ein gutes Andenken dafelbst hinterlassen. Einige Tage später gedachte Hr. v. Corcelles nach Neapel abzureisen. — Es scheint fest zu stehen, daß die Rückkehr des Papstes auf unbestimmte Zeit verschoben ist.

Frankreich.

Paris, d. 26. Nov. Der Präsident der Republik hat die neu ernannten Präfekten bei sich versammelt und an dieselben eine längere Rede gehalten, in der er sie anweist, seine bekannte Botschaft als Norm ihrer Amtstätigkeit zu nehmen. Gegen den Schluß der Rede äußerte er: „Sie haben die künftige und konstitutionelle Wiedererwählung des Hauptes der Exekutivgewalt vorzubereiten.“ — Natürlich machen diese Worte ein außerordentliches Aufsehen. — Es sollen Veränderungen im Kabinet bevorstehen, da ein Mitglied desselben sich zurückziehen will.

Die Beilegung des Zwistes mit Marokko wird in dem Moniteur algérien vom 20. November offiziell angezeigt. Am 8. Nov. hat die marokkanische Regierung alle verlangte Satisfaction gegeben, und an demselben Tage wurde auf allen Consulaten die französische Flagge wieder aufgezo-gen.

Unter der Ueberschrift: Die Orleans und die Bonaparte, enthält die Allgemeine Zeitung aus Paris vom 22. Nov. folgende Angaben: Das Lager der Orleansisten befindet sich seit einigen Wochen in einer jammervollen Rathlosigkeit, und man geht aus diesem Grunde mit dem Plan um, sich neue Verhaltensbefehle aus Claremont kommen zu lassen. Thiers und Berryer arbeiten unaufhörlich an einer vollständigen Auflösung der beiden bourbonischen Linien, und man versichert, daß Ludwig Philipp mit den Plänen dieser beiden Staatsmänner vollständig übereinstimme. Auch die Herzogin von Orleans ist nachgiebiger geworden. Der Prinz von Joinville und der Herzog von Nemours dagegen beharren auf ihren Ansichten, denen zufolge die Juliusdynastie nur noch eine Zeitlang ruhig abwarten solle, was die Verhältnisse in Frankreich bringen. Ihrer Ansicht nach gehört die Zukunft dem Hause Orleans. Die Constituirung einer kräftigen parlamentarischen bonapartistischen Fraction in der Nationalversammlung will durchaus nicht gelingen. Der Name des Prinzen von der Moskowa, der an der Spitze derselben steht, sößt kein besonderes Vertrauen ein. Auch das Lager der Nationalisten will nicht zunehmen, trotz der vielfachen Zugeständnisse der regierungslustigen Patrone. Gelingt es Emil de Girardin, in die Kammer gewählt zu werden, und es ist alle Aussicht dazu vorhanden, so können wir uns auf eine ganz neue Partei gefaßt machen. Ludwig Bonaparte soll neulich geäußert haben, daß er, falls der Hauptredacteur der „Presse“ zum Volksvertreter auserkoren wird, denselben ins Ministerium zu berufen gedenke.

Paris, d. 25. Novbr. Im Elysée soll ernstlich von Wiederherstellung des Staatssecretariats, wie es als eine Art von geheimem Ministerium unter Napoleon bestand, die Rede sein; man nennt Maret de Bassano für diesen Posten.

Der bonapartistische Repräsentanten-Verein läßt heute in den Journalen mittheilen, daß er gar keine Liste seiner Mitglieder veröffentlichen werde und daß die bisher unbefugt veröffentlichten Listen ungenau seien.

Während im Innern die Parteien einander immer schroffer gegenüber treten, während die bisher social-conservative Majorität der vollständigen Auflösung in ihre politischen Elemente nahe ist, während die legitimistischen und imperialistischen Organe sich aufs heftigste bekämpfen und die äußerste Rechte bald gegen die Orleansisten, bald gegen die Bonapartisten mit dem Berge stimmt, scheint jetzt auch nach außen der politische Horizont sich zu verdunkeln. Abgesehen von der großes Aufsehen machenden Kunde in Betreff eines möglichen bewaffneten Konfliktes zwischen Oesterreich und Preußen, erregt die russisch-türkische Frage noch immer selbst bei den besonnensten Politikern Besorgnisse. Sogar das „Journal des Debats“ bespricht allen Ernstes die möglichen Folgen, welche ein längeres Verweilen der englischen Flotte in den Dardanellen haben könnte. Es meint, daß England dabei, wie jetzt die Dinge ständen, nur eine durch nichts gerechtfertigte förmliche Herausforderung zum Streite bezwecken könne, was von unermesslichen Folgen sein würde. Der Kaiser von Rußland habe nachgegeben, als er Unrecht hatte; es sei aber sehr die Frage, ob er jetzt, wo er im Rechte sei, wieder nachgeben werde. Das „Journal des Debats“ schließt mit dem Aussprechen einer tiefen Besorgniß vor einem großen europäischen Kriege, wobei Frankreich und das übrige Europa nöthigt sein würden, sich je nach der Lage und den Umständen für England oder für Rußland zu erklären. Es fällt auf, daß das genannte Blatt gerade heute solche Befürchtungen äußert, nachdem es erst gestern mit den übrigen hiesigen Journalen nach englischen Blättern gemeldet hat, daß die englische Flotte nächstens die Dardanellen verlassen und nach Malta zurückkehren werde.

Paris, d. 27. Novbr. Die „Patrie“ erklärt, daß die Demissionen unserer Gesandten in Petersburg und Wien, Lamoriciere und Beaumont, offiziell seien. Beide haben in motivirten Schreiben ihre Demissionen an den Minister des Auswärtigen gerichtet, und dieselben sind angenommen worden. In einer der nächsten Versammlungen des Ministerrathes wird die Ernennung ihrer Nachfolger Statt finden. Nach dem „Coenement“ wird der „Moniteur“ heute den Rücktritt der beiden Gesandten melden. Die „Liberté“ legt ihrem Schritte bei ihren Befannten nahen Beziehungen zu Cavaignac große Wichtigkeit bei „in einem Augenblicke, wo die demokratische Partei gegen die Unternehmungen der persönlichen Regierung auf der Hut ist.“

Großbritannien und Irland.

London, d. 26. Novbr. Der Ostindienfahrer „Minerva“ hat Nachrichten vom Cap gebracht, die bis zum 28. Septbr., also sechs Tage weiter als die zuletzt angekommenen, reichen. Der Gouverneur, Sir H. Smith, besand sich in der Capstadt. Die durch die Ankunft des Sträflings-Schiffes verursachte Aufregung dauerte unvermindert fort. Die „Anti-Convict-Association“ hatte alles Mögliche gethan, um den Gouverneur zu bewegen, das Schiff und dessen Ladung auf seine Verantwortlichkeit nach Ascension oder irgend einem anderen Orte zu schicken. Er hatte sich jedoch standhaft geweigert, diesem Verlangen nachzukommen, und in einem an den Verein gerichteten Manifeste erklärt, er nehme tiefen Antheil an der Sache der Colonisten, könne jedoch, ohne vorher Befehl von der Regierung erhalten

zu haben, keine Schritte in dieser Angelegenheit thun. Zugleich wies er darauf hin, wie gefährlich es sei, irgendwie in die Bestimmung dieser Sträflinge einzugreifen. Wenn man sie z. B. nach einem anderen Hafen, als nach dem ihnen von der gesetzmäÙigen Behörde angewiesenen, schaffe, so könnten sie leicht aufstehen, die ganze Schiffsmannschaft ermorden und sich befreien, da sie sich dazu unter den gegebenen Umständen berechtigt fñhlen würden. Alle Lieferungen an das Heer, die Flotte und sämmtliche Regierungs-Anstalten waren von den Colonisten verboten worden. Der Gouverneur war daher gezwungen, sich sein Brod in seinem eigenen Hause zu backen.

Nach Briefen aus Malta vom 12. November ist die englische Flotte aus den Dardanellen nach der Bucht von Salamin gefegelt. Einige englische Schiffe hatten auf dem schlechten Ankergrund Schaden erlitten.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 29. November.

	Brief.	Geld.		Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	106 ³ / ₄	Pomm. Pfndbr.	3 ¹ / ₂	—
St. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	89 ¹ / ₄	R. = u. Nm. do.	3 ¹ / ₂	—
Sech. Pr. = Sch.	—	101 ³ / ₄	Schleßische do.	3 ¹ / ₂	—
Kur = u. Neum.	—	101 ¹ / ₄	do. Lit. B. gar.	—	—
Schuldversch.	3 ¹ / ₂	—	rant. do.	3 ¹ / ₂	—
Berl. Stadt-Obl.	5	—	Pr. Bk. = A. = Sch.	—	94 ¹ / ₂
do. o.	3 ¹ / ₂	—	Friedrichsd'or	—	137 ¹ / ₁₆
Wftr. Pfndbr.	3 ¹ / ₂	90	And. Goldm. à	—	12 ⁵ / ₈
Großh. Pos. do.	4	100 ¹ / ₄	5 ϕ	—	—
do.	3 ¹ / ₂	—	Disconto	—	—
Wftr. Pfndbr.	3 ¹ / ₂	—			

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Bf.		Bf.	
Berl. Anh. Lit.	4	90 ϕ u. G.	Berl. Hambg.	4 ¹ / ₂ 93 ³ / ₈ ϕ u. G.
A. B.	4	83 ³ / ₄ à 83 ϕ .	do. II. Serie	4 ¹ / ₂ 95 ³ / ₄ ϕ .
do. Hamb.	4	109 ³ / ₄ ϕ u. B.	do. Poitd.-M.	4 91 ⁵ / ₈ ϕ .
do. St.-Star.	4	67 66 ³ / ₄ à 67 ¹ / ₂ ϕ .	do. do.	5 101 ¹ / ₄ ϕ .
do. Poitd.-M.	4	143 G. u. G.	do. do. Litt. D.	5 98 ϕ .
Magd.-Hbf.	4	—	do. Stettiner	5 106 ϕ .
do. Leipziger	4	—	Magd. = Leipz.	4 —
Halle = Thür.	4	66 ¹ / ₂ ϕ u. B.	Halle = Thür.	4 ¹ / ₂ 97 ³ / ₄ ϕ .
Elb- = Mind.	3 ¹ / ₂	96 95 ¹ / ₂ à ³ / ₄ ϕ .	Elb- = Mind.	4 ¹ / ₂ 100 ¹ / ₄ G.
do. Nachen	4	47 ϕ .	do. do.	5 102 ³ / ₄ ϕ .
Bonn = Elb	5	—	Rh. v. St. gar.	3 ¹ / ₂ —
Düsseld. = Elf.	4	—	d. I. Priorität	4 —
Stee. Bohw.	4	—	do. St. = Pr.	4 78 ¹ / ₄ G.
Nschl. = Märk.	3 ¹ / ₂	84 ¹ / ₄ etw. ϕ u. B.	Düsseld. = Elf.	4 —
do. Zweigbhn.	4	—	Nschl. = Märk.	4 92 ³ / ₄ ϕ .
Obshl. L. A.	3 ¹ / ₂	109 ¹ / ₄ ϕ .	do. do.	5 103 ϕ .
do. Lit. B.	3 ¹ / ₂	106 ¹ / ₂ ϕ .	do. III. Serie	5 102 ϕ .
Cosel-Derb.	4	—	do. Zwigbhn.	4 ¹ / ₂ —
Bresl. Freib.	4	—	do. do.	5 —
Kraf.-Obshl.	4	72 ¹ / ₂ à 72 ϕ u. B.	Oberschl.	4 —
Berg. = Märk.	4	47 ³ / ₄ ϕ .	Kraf.-Obshl.	4 —
Starz. = Pos.	3 ¹ / ₂	84 ¹ / ₂ G.	Cosel-Derb.	5 —
Stieg-Reiße	4	—	Stee. Bohw.	5 —
Magd.-Wittb.	4	65 ϕ u. G.	do. II. Serie	5 —
Quitt. = B.	—	—	Bresl. = Freib.	4 —
Nach. = Raffr.	4	—	Berg. = Märk.	5 100 ϕ .
Ausl. Ob.	—	—	Ausländische	—
Fr. = B. = Vdb.	4	51 ¹ / ₂ ϕ .	Stamm-	—
do. Priorit.	5	100 ¹ / ₄ G.	Actien.	—
Prioritäts-	—	—	Riel-Alt. Sp.	5 —
Actien.	—	—	Kmf. = R. Fl.	4 —
Berl. Anhalt	4	94 ϕ .	Malb. Thlr.	4 33 ϕ .

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Halle, den 29. November.

	1 ϕ 23 ϕ	9 ϕ bis 1 ϕ 28 ϕ	9 ϕ
Weizen	—	—	—
Roggen	—	—	—
Gerste	—	—	—
Hafser	—	—	—

Nordhausen, den 27. November.

Weizen	1 ϕ 20 ϕ bis 1 ϕ 28 ϕ	Gerste	— ϕ 24 ϕ bis — ϕ 28 ϕ
Roggen	— ϕ 27 ϕ — 1 ϕ —	Hafser	— ϕ 16 ϕ — — ϕ 20 ϕ
Rübsl., der Centner	15 ¹ / ₂ ϕ .		
Feinöl, der Centner	12 ¹ / ₂ ϕ .		

Magdeburg, den 29. November. (Nach Wispehn.)

Weizen	36 — 43 ϕ	Gerste	20 — 22 ϕ .
Roggen	26 — 27 ϕ	Hafser	15 — 17 ϕ .

Berlin, den 29. November.

Weizen nach Qualität	52—56 ϕ .
Roggen loco und schwimmend	27—29 ϕ .
pr. November	26 ³ / ₄ u. 27 ϕ ϕ , 27 ϕ Br., 26 ³ / ₄ G.
pr. December	27 ϕ Br., 26 ¹ / ₄ G.
pr. Frühjahr	27 ¹ / ₂ ϕ Br., 27 à 27 ¹ / ₄ G.
Gerste, große loco	24—26 ϕ .
kleine	20—22 ϕ .
Hafser loco nach Qualität	16—18 ϕ .
pr. Frühjahr	16 ¹ / ₂ ϕ Br., 16 G.
Rübsl loco	14 ⁵ / ₁₂ ϕ .
pr. November	14 ¹ / ₂ u. 14 ⁵ / ₁₂ ϕ ϕ , 14 ¹ / ₂ Br.
November/December	14 ¹ / ₂ u. 14 ¹ / ₂ ϕ ϕ
December/Januar	14 ¹ / ₄ ϕ Br., 14 ¹ / ₈ G.
Januar/Februar	14 ϕ ϕ u. Br., 13 ⁷ / ₈ G.
Februar/März	13 ⁷ / ₈ ϕ Br., 13 ³ / ₄ G.
März/April	13 ¹ / ₂ ϕ ϕ u. Br.
April/Mai	13 ⁵ / ₁₂ ϕ Br., 13 ¹ / ₃ u. 13 ¹ / ₈ ϕ .
Feinöl loco	12 ¹ / ₂ ϕ Br., 12 ¹ / ₃ G.
November/December	12 ¹ / ₂ ϕ Br., 12 ¹ / ₄ G.
pr. Frühjahr	11 ¹ / ₂ ϕ ϕ u. Br.
Rehröl	15 ¹ / ₂ à 15 ϕ .
Palmöl	12 ¹ / ₂ à 12 ¹ / ₈ ϕ .
Hanföl	13 ¹ / ₂ ϕ .
Süßol-Öl	12 ¹ / ₂ ϕ .
Spiritus loco ohne Faß	14 ¹ / ₂ ϕ verk.
mit Faß pr. November	14 ¹ / ₂ ϕ Br., 14 ⁵ / ₁₂ G.
November/December	14 ¹ / ₂ ϕ Br., 14 ¹ / ₈ G.
pr. Frühjahr	15 ¹ / ₂ ϕ Br., 15 ¹ / ₈ G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 29. November Abends 5 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.
am 30. November Morgens 7 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 29. November 45 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 29. bis 30. November.

- Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutsbes. Graf v. Bernstorff m. Fam. a. Gartow. Hr. Amtm. Mehler a. Nordhausen. Die Hrn. Kauf. Kattenbusch a. Werben, Lehmann a. Köln, Horn a. Stettin, Friedrich a. Erfurt, Krauthauer a. Nachen.
- Stadt Zürich:** Die Hrn. Kauf. Zilleßen a. Nachen, Lürges a. Düsseldorf, Strube a. Magdeburg, Falk, Dressler u. Richter a. Berlin, Esch a. Nachen, Arnhold a. Hildesheim. Hr. Sprachlehrer Masode a. Berlin. Hr. Dir. Dr. Göden a. Salzburg.
- Goldener Ring:** Hr. Pred. Förster a. Hohnstedt. Hr. Dekon. Brandt a. Dendorf. Hr. Rentier Rohrborn a. Nordhausen. Hr. Kaufm. Rumpf a. Erfurt. Frau Dr. Schilling a. Naundorf. Frau Amtm. Eisengraber a. Oberreinsdorf. Frau Mühlenbes. Wollmächer a. Morau.
- Englischer Hof:** Hr. Cand. theol. Rocholl a. Wien. Hr. Dr. phil. Lazarus a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Zöllner a. Nürnberg, Wolf a. Stettin. Hr. Partik. Malinsky a. Petersburg. Die Hrn. Fabrik. Kuhnert a. Basel, Sireit a. Prag.
- Goldene Löwen:** Die Hrn. Kauf. Kanjar a. Danzig, Döhler a. Bremen, Gottschalk a. Bernburg. Hr. Amtm. Schreiber a. Schwesrin. Hr. Pastor Grauer a. Ederleben.
- Stadt Hamburg:** Hr. Gutsbes. Heinicus a. Westpreußen. Hr. Fabrikherr Dähnert a. Iserlohn. Hr. Rechts-Anwalt Hanstein a. Magdeburg. Hr. Dekon. Thomas a. Leipzig. Die Hrn. Kauf. Giesecke a. Dresden, Gehrhardt a. Berlin, Fuchs a. Mannheim.
- Goldene Kugel:** Die Hrn. Kauf. Stephani Frankfurt, Rasch a. Stargard, Minner a. Arnstadt. Hr. Förster Stroze a. Paderborn. Fräul. Klinz a. Meiningen.

Bekanntmachungen.

Aufforderung an Musiker.

Unter sehr vortheilhaftem Engagement werden noch ein **Oboebläser** und zwei **zweite Clarinetisten** im Musikchor des Königl. Preuß. 15. Inf.-Regiments (jetzt in Hamburg) angenommen; mögen daher hierauf Reflectirende sich recht bald bei mir melden.

Halle, den 30. November 1849.
A. Wilschauer, Musikus.

Ein Mädchen von gelehrt Jahren findet in einer auswärtigen Restauration einen Dienst. Näheres Halle, Steinweg Nr. 1715.

Haasenfelle kauft das Stück zu 5 fl 6 r und **Kaninchen** das Stück zu 1 fl 6 r Ernst Lauterhahn, Leipzigerstraße Nr. 279.

8000, 4000, 3000, 2000, 1000, 600 u. 400 fl sind auszuleihen durch den Actuar Dancker, Schmeerstr. Nr. 480.

Garten-Verpachtung.

Der Garten auf der Lucke Nr. 1403 ist von jetzt an zu verpachten. Er enthält 4 Morgen, ein geräumiges Gewächshaus, circa 50 Stück Mistbeetsfenster. Alles Nähere ist daselbst beim Eigenthümer zu erfahren.

Zur **Klein-Kirmes** in Holleben, Sonntag den 2. December, ladet freundlich ein
Gastwirth Julius Sast.

Bad Wittekind.

Sonntag Nachmittags von 3 Uhr an **Concert** von Geschwister Drechsler.

Feldschlösschen.

Sonntag den 2. d. M. ladet zu frischen Pfannkuchen und Tanz freundlichst ein
Weise.

Ein vierjähriger Ochse, groß und sehr gut genährt, steht zum sofortigen Verkauf bei Böttger in Albstedt b. Schraplau.

Holz-Auction.

Donnerstag den 6. December d. J. soll bei mir eine Quantität Holz, als: Rüstern, Pappeln, Weiden, worunter viel Nugholz ist, an den Bestbietenden verkauft werden. Kauflustige wollen sich im hiesigen Wirthshause einfinden.
August Gaentsch
in Unter-Maschwitz.

Für die Leser der *Novae epistolae obscurorum virorum*.
So eben erschien und ist in der Schwetschke'schen Sortiments-Buchhandlung (Pfeffer) zu haben:

MEDICINA MENTIS

oder

Sächsisch-Hannoverscher

Grundriß der Logik.

Ein Leitfaden

zum Selbststudium und zum Unterrichte auf höheren Lehranstalten.
gr. 8. geh. Preis 1 1/2 fl .

Brauerei-Verpachtung.

Eine sehr lebhaft betriebene, in einer Stadt von mehr als 4000 Einwohnern des Merseburger Regierungsbezirks belegene Brauerei, worüber ich das Nähere mitzutheilen bereit bin, soll vom Januar 1850 ab im Wege des Meistgebots verpachtet oder nach Befinden verkauft werden. Zur Annahme der Gebote habe ich einen Termin auf

den 15. December d. J. 10 Uhr in meiner Wohnung anberaumt, wozu solide und cautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.
Duerfurt, d. 28. November 1849.
Der Rechts-Anwalt
Lewien.

Weinflaschen jeder Art kauft Friedr. Kühl.

Gesuch.

Jemand, der gut rechnet, im ökonomischen Fache erfahren, sucht entweder bei einem der hiesigen Herrn Vermessungs-Beamten, in einer Fabrik oder dergl. angemessene Stellung.

Gefällige Offerten wolle man unter der Adresse B. A. franco in der Expedition dieses Blattes abgeben.

Stark schäumendes holländisches Scheuerpulver

in Packeten von 1/2 fl à 1 1/2 fl .
Das vorzüglichste und wohlfeilste Präparat zum Scheuern von Zimmern, hölzernen Gefäßen u. empfiehlt allen Hausfrauen
C. Saring, Nr. 200.

Königs-Wasch- und Badepulver.

Dieses billige vorzügliche Waschmittel, welches, frei von allen scharfen Bestandtheilen, ungemein wohlthätig auf die Haut wirkt, indem es dieselbe bis in die innersten Poren reinigt und sie zart und weiß macht, empfiehlt in Schachteln mit Gebrauchsanw. à 3 fl C. Saring.

Ein gut empfohlenes Kindermädchen, das wo möglich schon bei vornehmen Herrschaften als solches gedient hat, kann sich sogleich melden bei Frau Möbius am Trödel Nr. 782.

Sonntag Concert in der Weintraube. Stadtmusikchor.

Dietrich, Bandagist, Leipzigerstraße, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Holz-Auction.

Montag den 3. December d. J. Vormittags 9 Uhr sollen im f. g. „Zorges“ bei Lieskau circa 160 Schock Haselnuß- und eichenes Wellholz, 6 Schock Reifstangen und 6 Schock Dornen, öffentlich meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verauctionirt werden.
Simritz bei Halle, den 26. Nov. 1849.
C. Bartels.

Holz-Auction.

Montag, den 10. December d. J. von Morgens 9 Uhr an sollen circa 200 Loose stehende Eschen, Pappeln, Eiern und Weiden, theils Nutz-, theils Brennholz, in dem sogenannten „Ellerberge“ bei Wesenitz meistbietend verkauft werden.
Staffelstein.

Haselnüsse empfehlen und verkaufen billigst an Wiederverkäufer Gebrüder Pröpper.

Ein tüchtiger Musikgehülse, der vorzüglich gut Flöte bläst und andere Instrumente mehr, findet sogleich Unterkommen bei den
Berghautboisten zu Dörlau b. Halle.

Ausgezeichnete Delfkuchen, gut aufweisend, 4 fl schwer, mit wenig Dötter vermischt, verkauft billig der Mäcker Dehm e in Rosenfeld.

Sonntag, den 2. December, ladet zum Pfannkuchenschmaus ergebenst ein
W. Weber in Hohenthurm.



Das Meubles-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin

VON

C. Dettenborn in Halle,

Märkerstrasse und Kuhgassenecke,

empfehlte zu den billigsten Preisen zum bevorstehenden Weihnachtsfeste sein vorzüglich grosses Lager der neuesten Gegenstände in Spiegeln und Polsterwaaren, namentlich Chaiseslongues, Etagères, Schlafsophas, Prinzess-Coursaisen, Bretzel-Sophas mit Tisch, Divans, Damenstühle, Comtoirsessel, Tabouretstühle mit Polster und Rohr, Ottomannen und Schlafstühle mit und ohne Bezug, Baroque-Spiegel, Goldrahmen, Spiegel, Trumeaux in allen Grössen u. s. w. Auch für Kinder, passend zu Weihnachtsgeschenken, hält dasselbe ein grosses Lager von Nippes-, Glas- und Silberschränken, kleine Sophas, Kommoden, Wiegen, Himmelbettchen, Toilettspiegel, Lichtschirme, Nährahmen u. dgl. m.

Mein Lager von ächtem Porzellan und insbesondere von Tassen, worauf der grossen Auswahl und der außerordentlichen Billigkeit wegen ganz vorzüglich aufmerksam mache, wurde durch die bekannten weissen und ord. Tassen, welche kurze Zeit fehlten, wieder vervollständigt.

Puppenköpfe in allen Nummern, Nippfiguren und kleine Kinderservice werden zum Fabrikpreis abgegeben. **W. A. Befel**, im Waagegebäude.

Wahrheit und keine Täuschung!

Das Lager fertiger Herren-Garderobe

von **B. Salim**, Leipziger Strasse Nr. 396,

im Hause des Herrn Conditor Lehmann,

empfang als ganz etwas Neues, direkt aus Hamburg,

wasserdichte Duffel- und Walk-Tweens

in sehr schönen Farben; diese Stoffe zeichnen sich besonders durch ihre sehr gute Qualität, und das fertige Kleidungsstück durch den sehr schönen und gefälligen Schnitt aus, so wie überhaupt das Lager mit **Bournussen**, doppelt wattirt, **Palletots**, **Tuch- und Buckskin-Tweens** und **Höcken**, **Calmuck-Höcken** und **Tweens** in allen Farben, **Tuch- und Buckskin-Weinkleidern**, **Sammet-**, **seidnen** und **wollenen Westen**, **Haus-**, **Schlaf-** u. **Comtoir-Höcken**, **Knaben-** und **Kinder-Anzüge** sehr reichhaltig assortirt ist, und sind die Preise bei sauberster und dauerhaftester Arbeit so sehr niedrig gestellt, daß es einem Jeden möglich ist, sich für den Winter mit warmen Kleidungsstücken zu versehen. Man überzeuge sich von der Wahrheit und bemühe sich bei gutigem Bedarf nach dem **Garderobe-Magazin** von **B. Salim**, Leipziger Strasse Nr. 396, im Hause des Herrn Conditor Lehmann.

L. Kathe, Leipzigerstr. Nr. 322,

empfehlte sich mit einer grossen Auswahl Kutschwagen zu ganz soliden Preisen.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Schachspiele von Elfenbein, Schachbretter, Damenbretter u. Dominospiele erhielt **F. C. Spieß** in der alten Post.

Eine hübsche einflammige Ladenlampe ist billig zu verkaufen **Neunhäuser Nr. 200**.

Dünne poln. Theer in Gebinden billigst bei **Friedr. Schlüter**.

Stadttheater in Halle.

Sonntag den 2. December: **Der Verschwender**, komisches Zaubermährchen in 3 Abtheilungen v. **Raimund**.

Die Ziehung des 2ten Prämiens-Abonnements ist Dienstag den 4. d. M. Nachmittags 3 Uhr im Stadttheater. Nummern zu dieser Verloosung sind bei Herrn Kaufm. **Kising** am Markt, bei Herrn **Schöttler** große Ulrichsstraße, in der „Stadt Hamburg“ bei Herrn **Ulcke** und im Theater-Bureau Nr. 1485 am Theater täglich zu haben.

Berlin, d. 29. November. (Schluß der in der gestrigen Nr. d. Cour. begonnenen Königl. Preussischen Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments.)

§. 1. Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahl-Kreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahl-Kreise ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahl-Kreise 1 Abgeordneter gewählt wird.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahl-Bezirk vereinigt. Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Wahl-Bezirke getheilt.

§. 6. Die Wahl-Bezirke sind so zu bilden, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind, und möglichst so einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

§. 7. Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preuße, welcher 1) das 25te Lebensjahr zurückgelegt, 2) einen eigenen Hausstand hat, 3) in der Gemeinde oder, falls ein Wahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahl-Bezirk seit 3 Jahren seinen festen Wohnsitz hat und heimathsberechtigt ist, 4) seit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und 5) auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§. 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben, 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 9. Als bescholtene sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 10. Der Standort der Militärpersonen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§. 7. Nr. 3.). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathlichen Wahlbezirk.

§. 11. Wo keine direkte Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung §. 7. ad 4. die Berechtigung an der Zahlung der Klassen- oder klassifizirten Steuer (§. 15.). Wo keine Klassen- oder klassifizirte Steuer, wohl aber direkte Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Berechtigung an der letzteren. Wo weder die eine noch die andere zur Hebung kommt, muß Behufs Feststellung der Berechtigung zur Wahl, von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klassensteuer heranzuziehen sein würde, wenn eine solche zur Hebung käme.

§. 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

§. 13. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

§. 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Wahl-Bezirke zerfällt, b) bezirkweise, falls der Wahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

§. 15. Zum Zwecke der Abtheilungs-Bildung tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Ge-

meindesteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Die Gewerbesteuer, welche von einer Handels-Gesellschaft entrichtet wird, ist, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel theil fällt.

§. 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Personen (§. 12) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesamtsteuer zahlt. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel theil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesamtsteuer dieser Abtheilung.

§. 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Wahl-Bezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 20. Die im §. 5 für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahl-Bezirken kann, sofern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahl-Bezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahl-Bezirke getheilt werden. Eine solche Einteilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf sammtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattfinden. In keinem Falle dürfen in einem dieser Wahl-Bezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden.

§. 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§. 22. Von Amte wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahl-Bezirk zahlt (§. 14.). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reclamationsfrist gegen die Liste (§. 23) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansage der Behörde bewendet.

§. 23. Die Wähler-Liste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dieß geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzugeben oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 24. Aus den Wähler-Listen ist für jede Gemeinde (§. 14 a.) oder jeden Wahlbezirk (§. 14 b.) eine Abtheilungs-Liste anzufertigen und von derjenigen Behörde festzustellen, welche die Wahlbezirke einrichtet (§. 5.). Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungs-Listen öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen.

§. 25. Die Abtheilungs-Listen müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wähler-Listen aufgestellt und dann sofort aufgelegt werden. Einsprachen gegen die Abtheilungs-Listen sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zu und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§. 26. Der Tag der Wahl der Wahlmänner ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 27. Für jeden Wahl-Bezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahl-Bezirke bestimmt, ein Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie ein Stellvertreter derselben für Verhinderungsfälle ernannt. Der Wahl-Vorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler des Wahl-Bezirks einen Protokollführer, so wie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer

müssen Gemeinde-Mitglieder sein und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahl-Vorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahl-Vorstand. Der Wahl-Vorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 28. In Wahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahl-Vorsteher, je nach der Vertheilung aus dem Bedürfnis, von einer Wahl-Versammlung für den ganzen Bezirk abschehen und Wahl-Versammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen.

§. 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 30. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 43).

§. 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahl-Bezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt. In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahl-Bezirke getheilt sind (§. 20), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§. 33. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 35. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 27) unterzeichnet und dem Wahlcommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht.

§. 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das deutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerkes beendigt haben wird, bergehalten gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§. 37. Der Ober-Präsident ernannt den Wahlcommissar für jeden Wahlkreis und bestimmt den Wahlort.

§. 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Januar 1850 statt.

§. 39. Der Wahlcommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahlaacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäft. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlaacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 40. Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlcommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 41. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen deutschen Staaten angehört hat, von welchen das deutsche Parlament beschickt wird.

§. 42. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahlcommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 43. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Potsdam, den 26. November 1849.

(gez.) Graf von Brandenburg. (gez.) Friedrich Wilhelm.
von Radenber. von Man-
teuffel. von Strotha. von der Seydt. von Rabe.
Simons. von Schleinitz.

Verzeichniß der in jeder Provinz zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zum Volkshause. Preußen 25, Posen 11, Brandenburg 21, Pommern 12, Schlesien 31, Sachsen 17, Westfalen 14, Rhein-Provinz 27. Summa 158.

Der Waldeck'sche Prozeß.

Berlin, d. 29. Nov. Die heutige Verhandlung beginnt gegen 9 Uhr unter noch größerem Zudrange des Publikums wie gestern. Der Präsident befragt zuerst Dhm um genauere Angaben über seine Flucht aus dem Zimmer des Polizei-Präsidenten. Dhm erklärt, daß er durch einen Unbekannten aus dem Zimmer des Präsidenten geführt, auf den Wolkenmarkt gelangt und von dort mit einer Droschke nach dem Potsdamer Eisenbahnhofe sich begeben habe. Dort habe er nach der bereits mitgetheilten Unterhaltung mit Waldeck einen Brief an einen Freund geschrieben, habe sich sodann längere Zeit im Thiergarten und in Moabit aufgehalten, und sei, nach einem Rendezvous am Karpfenteich mit seinem Freunde, bei welcher Gelegenheit er Geld und Wäsche empfangen habe, nach Spandau und dann nach Hamburg gefahren. Er will weder den Unbekannten, der ihm zur Flucht verholfen, noch den jetzt bezeichneten Freund nennen.

Darauf wird zur Zeugenvernehmung geschritten.

Zuerst bekunden der Schumann Schulz und seine Frau, so wie die Schneider Woltag'schen Eheleute, daß Dhm bei ihnen gewohnt, und sie nichts Verdächtigendes bei ihm bemerkt hätten. Die verehelichte Schulz erzählt, daß Dhm sich stets für einen wüthenden Republikaner ausgegeben, und die extremsten Ansichten geäußert habe.

Demnächst wird der Literat Dohm vernommen.

Er bekundet, daß er Dhm im Bier-Lokal bei Wasmann kennen gelernt habe und ihm immer nicht getraut habe, weil er in dem Zirkel freisinniger Männer, die sich dort versammelt hätten, die wüthendsten Ansichten geäußert habe, dies Mißtrauen gegen Dhm sei übrigens dort sehr verbreitet gewesen. Auf besonderes Verlangen des Dhm erklärt er, sich einer geheimen Besprechung über Vertheilung von Waffen nicht entsinnen, wohl aber mit Bestimmtheit behaupten zu können, daß eine Abstimmung hierüber nicht erfolgt sei.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Commissar Greiff, welcher bekundet, daß er auf Befehl des Polizei-Präsidenten schon einige Zeit die Dhm'sche Wohnung im Auge gehabt habe, als ihm der Befehl geworden, diesen zu verhaften. Er sei darauf mit dem Inspektor Maas zu ihm gegangen, habe ihn in der Wohnung getroffen, seine Papiere und auch den Brief im Schlafrockarmel in Beschlag genommen, und Dhm zum Polizei-Präsidenten geführt. In dessen Stube sei noch ein anderer Herr, den er für Gödsche gehalten habe, gewesen und habe der Präsident, nachdem er kurze Zeit mit Dhm gesprochen, den Zeugen gehen heißen. Diesem Befehl sei er gefolgt, und hat nur nachher gehört, daß Dhm entsprungen sei. Wie das möglich gewesen, kann der Zeuge sich nicht erklären.

Der nächste Zeuge ist der Polizei-Inspector Maas, der nur die Angaben des Commissar Greiff überall bestätigte. Ein Widerspruch zwischen den Zeugen, wegen des Tages der Verhaftung des Dhm und dem Datum des Verhaftungsbefehls löset sich durch die Angabe, daß der Befehl erst spät in die Hände des Greiff gelangt ist.

In Folge dieser Aussage hatte der Gerichtshof beschlossen, sofort den Polizei-Präsidenten v. Hinkeldey zu vernehmen und wurde daher ein Bote nach ihm gesendet. Kurze Zeit darauf tritt der Polizei-Präsident in den Saal, stellt sich vor den Zeugen, schlägt die Arme über einander und sagt: Was steht zu Ihren Diensten? Der Vorsitzende fragt ihn, wie er dazu komme, zuerst zu reden, er habe als Zeuge eine Ansprache von ihm abzuwarten und sich vor Gericht zu benehmen, wie es einem Zeugen gezieme, und fordert ihn darauf zur Auslassung auf. In äußerst heftiger Weise erklärt der Zeuge, daß ihm Gödsche, den er für den ehrenhaftesten Mann halte, und der nie Geld oder Versprechen erhalten habe, oft Mittheilungen über die hochverrätherischen Pläne der Demokratie gemacht habe, und

daß er es für seine Pflicht gehalten habe, denselben nachzuforschen. So habe ihm Gödsche auch Briefe zu verschaffen versprochen, aus denen die Beweise des Hochverraths gegen Abgeordnete der Nationalversammlung und der 2ten Kammer geliefert werden könnten, und habe er darauf dem Manne, der sie ihm bringe, Strafflosigkeit versichert, und werde er dies vor denen, die ihn darnach zu fragen das Recht hätten, verantworten. Er werde jeden Augenblick wieder so handeln.

Trotz wiederholter ernstlicher Vermahnungen des Präsidenten, sich geziemend zu benehmen, da auch der höchste Beamte des Staates vor dem Gerichte nichts weiter als Zeuge sei, fährt der Polizei-Präsident fort, auf den Tisch zu schlagen und in den schärfsten Worten seinen Vortrag zu halten. Er erzählte, daß er auch Dhm Strafflosigkeit versprochen, daß er, nachdem er ihn examinirt, mit Gödsche, der zugegen gewesen, einige Augenblicke dringender Berufsgeschäfte wegen allein gelassen, und daß bei seiner Rückkehr beide verschwunden gewesen. Er habe sogleich dem Staatsanwalt von dieser Flucht und von seinem Verprechen Kenntniß gegeben, und als dieser sich hiermit nicht einverstanden erklärt, sofort allen Requisitionen um Haftabgabe des Dhm genügt.

Auf die Frage des Verteidigers Rechtsanwalt Dorn nach näherer Bezeichnung der Mittheilungen des Gödsche, verweigert der Zeuge diese, da sie Staatsgeheimnisse seien, und er noch jetzt in diesem Augenblicke damit beschäftigt sei, den neu ihm bekannt gewordenen Machinationen der Demokraten zwischen Paris und Berlin entgegenzutreten.

Auch über das Verweilen des Zeugen entspinnt sich eine unerquickliche Debatte zwischen dem Präsidenten und dem Zeugen, bei welcher sich jedoch zuletzt der Zeuge gefügig zeigt, und dann, gefolgt von dem Inspector Maas, der ihm Hut und Mantel nachträgt, den Sitzungssaal verläßt.

Es machte diese ganze Vernehmung, in welcher einer der höchsten Beamten Berlins dem Gerichtshofe in solcher Weise entgegentrat, einen höchst wehmüthigen Eindruck auf Alle, die ihr beiwohnten.

Der ebenfalls sistirte Kellner der Restauration des Potsdamer Bahnhofes, Seegebarth, erinnert sich wohl, daß Dhm einmal dort einen Brief geschrieben, daß er aber Waldeck mit Dhm dort gesehen, dessen Entsinnt sich der Zeuge nicht.

Nach einer halbstündigen Pause erfolgte die Vernehmung des Postsecretär Gödsche. Er beginnt mit der Erklärung, daß er Dhm für einen Ehrenmann halte und daß er sein Freund sei, sich selbst aber verpflichtet gefühlt habe, ohne alles Interesse die Pläne der Demokratie aufzudecken, und daß er daher mit Dhm, nach dessen Andeutungen, und weil er ihn für einen ächten Patrioten halte, der, wie er, das Vaterland mit Hintansetzung des eigenen Interesses gerettet habe, in Verbindung getreten sei. Dhm habe außer einem Honorar von 60 Thlr. namentlich keine Vortheile für seine Mittheilungen genossen und sei ein sehr willkommener Mitarbeiter der Neuen Preussischen Zeitung gewesen.

Dies alles erwidert der Zeuge, nachdem ihm mehrere Zettel vorgelesen sind, die er auf verschiedene Weise dem Dhm in's Gefängniß zu practiciren bemüht gewesen, und die auf ein vertrautes Verhältniß zwischen beiden schließen lassen.

Darauf erzählt er, wie er nach seiner Ankunft im April 1848 Berlin von den Wühlereien der demokratischen Partei erfüllt vorgefunden und wie er es sich zur Pflicht gemacht habe, die schändlichen Pläne zu entdecken und ans Tageslicht zu bringen. Und es sei ihm gelungen, und wenn man ihm auch gedroht habe, noch jetzt im Zeugenzimmer, ihn aufhängen und erschießen zu wollen, so möge man nur kommen; er sei bereit, einem Jeden entgegenzutreten, und es sei wahr, was man ihm nachsage, daß er stets, auch in diesem Augenblicke, ein geladenes Pistol bei sich trage, um unnützen Buben den Weg zu zeigen.

Darauf beginnt der Zeuge aus einer Mappe, die er vor sich hat, und aus der er die Angaben der genauen Data zu entnehmen scheint, einen Vortrag über die Pläne der Demokratie zu machen, wie sie ihm Dhm mitgetheilt hat. Es sind dies dieselben, welche die Anklage genau aufführt und glauben wir daher nicht näher auf sie eingehen zu dürfen. Besonders bemerkenswerth ist seine Erzählung über die Theilnahme des Gesandten der französischen Republik, Emanuel Arago, an den Thaten der Demokratie, sowie die Mittheilung, daß er sogar geheime Clubs besucht und dort für die Republik gewirkt, den Demokratensführern auch alle erdenkliche Hülfe geleistet habe. Er giebt ferner zu: daß er Briefe des d'Esters, die er bei Dhm gefunden, erbrochen, gelesen und wieder versiegelt hat, und erklärt, daß er sich der ihm deshalb treffenden Strafe unterwerfen wolle, da er doch das Bewußtsein in sich trage, das Vaterland vom Untergange gerettet zu haben. In Betreff der Flucht des Dhm aus dem Zimmer des Polizeipräsidenten erzählt er, daß der Präsident ihm das Risiko wegen derselben überlassen habe, und erwidert auf den Vorhalt des Präsidenten, daß der Polizeipräsident jede Wissenschaft von dieser Flucht abgelehnt, daß er es so verstanden habe, als ob der Präsident damit einverstanden gewesen sei. Im übrigen schließt sich die Aussage des Zeugen der des Dhm ganz an, bis auf genaue Details über ihre Reise nach Hamburg, wobei der Zeuge Dhm's gestrige Angaben, die er aus den stenographischen Berichten erfahren, für confuse, und sie zu berichtigen sich bereit erklärt. Wegen eines Briefes von Dhm an Gödsche, in dem von einer Nachahmung der Handschrift d'Esters zur Beschaffung der Statuten des Todtenbundes die Rede ist, lassen sich beide nicht klar aus, bestreiten aber, eine Fälschung beabsichtigt zu haben. Gödsche wiederholt vielfach, daß er überzeugt von der Wahrheit der Angaben Dhm's sei, um so mehr, als er sie stets bestätigt gefunden und immer Wahres gesagt habe. So habe er die Revolutionen in Dresden und Baden vorausgesagt, und niemand könne also die Briefe, welche er veröffentlicht, verfälscht nennen. Nachdem der Zeuge so wohl über eine Stunde gesprochen, bittet er, ihm zu gestatten, auch sich hier gegen die vielen Angriffe, welche er in letzterer Zeit wegen seiner Handlungsweise erfahren, und gegen die Schmähungen, welche man auf ihn gehäuft, vertheidigen zu dürfen.

Als ihm der Präsident bemerklich gemacht, daß dazu hier nicht der Ort sei, erklärte der Zeuge, daß er dann wenigstens die Bemerkung nicht zurückhalten könne, daß Alles auf Dhm's Verurtheilung hinzuzielen scheine, während man für Waldeck Alles thue, um ihn zu befreien. Nicht nur habe Waldeck den freiesten Verkehr mit der Außenwelt gehabt, nein, der Kriminalgerichts-Direktor Harassowich selbst habe eine Stunde lang mit Waldeck allein im Gefängniß über die Art und Weise, wie eine Flucht möglich zu machen sei, gesprochen.

Dhm bestätigt die letztere Angabe, und erklärt mit großer Exclamation, daß er sähe, es sei Alles gegen ihn. Viele habe er im Zuhörerraume schon gesehen, die seine Bekanntschaft mit Waldeck nachweisen könnten, doch Niemand trete für ihn auf. Ihn wolle man verderben, um Waldeck zu retten.

Im Laufe der Verhandlung hatten bereits die Geschworenen Charton und Pieper wiederholt die vom Gerichtshofe bisher verweigerte Vernehmung der Zeugen, die Dhm zum Beweise seiner Bekanntschaft mit Waldeck vorgeschlagen, beantragt, und beschloß nach diesen letzteren Aussprüchen der Gerichtshof, daß er die Zeugen nunmehr vorladen und vernehmen werde.

Mit diesem Beschlusse wurde die heutige Sitzung beendet und deren Fortsetzung am nächsten Morgen verkündet.

Die Stimmung der Zuhörer war heute eine viel lebhaftere, als am gestrigen Tage, wie dies übrigens bei der durchaus dramatischen Verhandlung nicht anders zu erwarten war.

Bekanntmachungen.

Holzverkäufe

in der Oberförsterei Schkeuditz.

I. Mittwoch den 5. December c.

Vormittags 10 Uhr

kommen im Unterforste Masflau, an der Luppe und am Communicationswege von Ermlitz nach Horburg, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen zum öffentlich meistbietenden Verkauf:

- 1) circa 80 Stück Pappeln, zu Brettern geeignet, 24—54' lang, 5—15" stark,
- 2) circa 22 Schock Pfähle und Stangen von verschiedener Länge u. Stärke,
- 3) circa 360 Schock Unterholz,

worüber Kauflustigen auf Verlangen vor dem Termine Auskunft ertheilen der Förster Heuschkel zu Masflau und Forst-aufsesser Niemann zu Horburg.

II. Freitag den 7. December c.

Vormittags 10 Uhr

werden im Unterforst Schkeuditz, an der Messelache und neuen Luppe hinter der Fuchsbrücke:

- 1) circa 40 Klaftern Eichen-Brennholz,
- 2) = 50 = Küstern =
- 3) = 40 Schock Eichen- und Küstern-Abraum,

auf das Meistgebot ausgestellt unter den gewöhnlichen Bedingungen und giebt hierüber der Förster Köring und der Forst-aufsesser Luchmann zu Schkeuditz Kauflustigen auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Schkeuditz, den 28. November 1849.

Der Oberförster Mechow.

Montag den 10. December d. J.

soll das Holz in dem sogenannten Dorfbusche bei Altleben a. d. Saale, zum Herzoglichen Rittergute gehörig, welches aus Eichen, Küstern, Kopsweiden und einigem Unterholze besteht, auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Die mit Eichen, Küstern und Unterholz bestandenen Flächen werden in sechs Abtheilungen, jede von circa 10 Morgen, die mit Kopsweiden bestandene Fläche in drei bis vier Abtheilungen, circa 4 bis 6 Morgen groß, zum Verkauf gestellt. Der Herr Amtmann Barth zu Altleben wird diese Abtheilungen auf Verlangen näher nachweisen.

Der Verkauf wird an Ort und Stelle abgehalten, und wird hierbei noch bemerkt, daß der Käufer zur Sicherheit seines Gebotes ein Viertel der Kaufsumme im Termine anzuzahlen hat.

Deßau, den 14. Novbr. 1849.

Herzogl. Anhalt. Regierung.
Abtheilung für Domänen und Forsten.
Fr. Basedow.

Sigung des constitutionellen Vereins des Saalkreises
Mittwoch den 5. December c. Nachmittags 2 Uhr im Gasthause
zur Weintraube zu Siebichenstein.

Die octroyirte preussische Verfassung vom 5. December 1848. Zuschrift des Abgeordneten Pastor Fubel. Die Wahlen zum deutschen Volkshause.

Der interim. Vorstand.

Es empfing einen großen Transport der köstlichsten großen Lüneb. u. Elb. Neunaugen (Bricken) in Commission, und kann deshalb an Wiederverkäufer bei Abnahme von Schocken **U** **spottbilligen Preisen** abgeben, einzeln à St. 1, 1 $\frac{1}{4}$ u. 1 $\frac{1}{2}$ **Volge.**

Verkauf eines Wohn- und Backhauses.

Auf den 15. December d. J. Nachmittags um ein Uhr soll das in der Stadt Altleben a/S. vor dem Mühlenthore, an der aus dem Orte führenden Straße unter Nr. 166 belegene Wohnhaus, im Gasthause „Zur Volkshalle“ daselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die sehr annehmbaren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und werden Kauflustige zu demselben hiermit eingeladen. — Das zum Verkauf gestellte Wohnhaus hat zwei Stockwerke, ist vor einigen Jahren neu und von Stein gebauet, liegt an einem großen freien Plage, ist zu einem Backhause eingerichtet, hat monatlich nur 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Abgaben zu entrichten, gewährt gegenwärtig einen jährlichen Miethszins von 68 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ und eignet sich seiner Lage wegen vorzugsweise zur Anlage einer Schmiede, die auch eine reichliche Nahrung gewähren dürfte, da die in der Stadt Altleben vorhandenen zwei Schmieden das Bedürfnis gehörig zu befriedigen nicht im Stande sind.

Etablissemments-Anzeige.

Dem geehrten Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mich am hiesigen Orte als Fleischermeister niedergelassen habe und bitte unter Versicherung reeller Bedienung um geneigte Abnahme. Ich werde durch Billigkeit und gute Waare mir die Zufriedenheit meiner Kunden zu erlangen suchen. Ich verkaufe namentlich: Rindfleisch, das Pfund für 2 $\frac{1}{2}$ 9 $\frac{1}{2}$, Schweinefleisch, das Pfund für 3 = 4 = Hammelfleisch, das Pfund für 2 = 9 = Kalbfleisch, das Pfund für 1 = 10 = sowohl in meinem Laden, Neumarkt Fleischerstraße Nr. 181, als Markttag auf dem Fleischmarke in der mit meinem Namen bezeichneten Bude.

Halle, den 1. December 1849.

Meiß III.,
Fleischermeister.

Grundstücks-Verkauf.

Wegen Ableben des Besitzers soll ein im Muldenthal am Wasser höchst freundlich gelegenes Gartengrundstück nebst Haus aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe liegt in der unmittelbaren Nähe der Stadt Wurzen in Sachsen und wurde früher als öffentliche Tabagie besonders der schönen Gartenlage wegen zu Concerten benutzt.

Außerdem kann ein jedes klares Wasser bedürftendes Geschäft darauf betrieben werden. Näheres ist zu erfahren bei der Wittwe Kuhlisch in Wurzen.

Ein Lehrling findet ein gutes Unterkommen bei Niederich, Bürstenmacher-Meister, große Klausstraße Nr. 878.

Einen Leiter-Wagen mit eisernen Achsen hat zu verkaufen, unter dreien die Auswahl, Sioli, gr. Ulrichsstr. Nr. 67.

Ein Haus mit Einfahrt und Vorplatz wird zu kaufen gesucht und ein noch guter zweispänniger Leiterwagen mit eisernen Achsen ist zu verkaufen. Das Nähere Moritzkirchhof Nr. 619.

Verloren: Eine Schildpatt-Lorgnette und eine gold. Doppelnadel. Geiststraße Nr. 1184 für jedes 1 $\frac{1}{2}$ Belohnung.

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Am 26. d. M. Morgens nach 3 Uhr entschlief nach kurzem Krankenlager sanft und ruhig der hiesige Bürger und Gutsbesitzer Joh. Chr. Friedrich Gunkel.

Indem wir im tiefsten Schmerze der trauernden Liebe allen Verwandten und Freunden diese Nachricht bringen, sagen wir zugleich allen denen, welche durch die mannigfachen Beweise der Theilnahme den Entschlafenen ehnten und unsre Herzen erquickten, den innigsten Dank.

Schaffstädt, d. 29. November 1849.

Die Hinterbliebenen.